

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Dagmar Enkelmann und der Gruppe
der PDS/Linke Liste**
— Drucksache 12/2013 —

Haftbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland

Vor kurzem sind uns durch die Presse Informationen über Haftbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland bekanntgeworden.

1. Aufgrund welcher Voraussetzungen kann über Strafgefangene eine Isolationshaft, insbesondere eine Einzelisolation, verhängt werden?

Das Strafvollzugsgesetz kennt die Terminologie „Isolationshaft“ sowie „Einzelisolation“ nicht. Es wird davon ausgegangen, daß hiermit Maßnahmen gemeint sind, die die Kontakte des Strafgefangenen zu seinen Mitgefangenen/insbesondere zu Personen außerhalb der Anstalt unterbinden. In diesem Sinne sieht das Strafvollzugsgesetz folgende Maßnahmen vor:

- Besondere Sicherungsmaßnahmen gemäß § 88 StVollzG

Wenn bei einem Gefangenen nach seinem Verhalten oder aufgrund seines seelischen Zustandes in erhöhtem Maße Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr des Selbstmordes oder der Selbstverletzung besteht, kann gegen ihn als besondere Sicherungsmaßnahme die Absonderung von anderen Gefangenen oder die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände angeordnet werden. Diese Maßnahmen sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Anstaltsordnung anders nicht vermieden oder behoben werden kann.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers der Justiz vom 10. Februar 1992 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Die unausgesetzte Absonderung eines Gefangenen ist nur zulässig, wenn dies aus Gründen, die in der Person des Gefangenen liegen, unerlässlich ist.

– Disziplinarmaßnahmen gemäß § 103 StVollzG

Verstößt ein Gefangener schuldhaft gegen Pflichten, die ihm durch das Strafvollzugsgesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, kann der Anstaltsleiter gegen ihn Arrest bis zu vier Wochen als Disziplinarmaßnahme verhängen. Voraussetzung ist, daß es sich hierbei um eine schwere oder mehrfach wiederholte Verfehlung handelt. Darüber hinaus kann alternativ oder kumulativ der Verkehr mit Personen außerhalb der Anstalt auf dringende Fälle beschränkt werden.

Die in den §§ 31 ff. EGGVG geregelte Kontaktsperre war in dem in der Anfrage angesprochenen Zeitraum ohne Bedeutung. Sie wurde nur einmal im Oktober 1977 für wenige Wochen angeordnet.

2. Gibt es eine zeitliche Begrenzung für eine Isolationshaft, insbesondere einer Einzelisolation?

Die unausgesetzte Absonderung eines Gefangenen sowie die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände im Rahmen der Anordnung von besonderen Sicherungsmaßnahmen gemäß § 88 StVollzG darf nur so lange aufrechterhalten werden, wie es ihr Zweck erfordert. Zudem gebietet der in § 81 Abs. 2 StVollzG verankerte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, daß diese Maßnahmen so zu wählen sind, daß sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und den Gefangenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen. Darüber hinaus bedarf die Anordnung von Einzelhaft bei einer Gesamtdauer von mehr als drei Monaten in einem Jahr der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Das Höchstmaß der Kontakteinschränkungen im Rahmen von Disziplinarmaßnahmen ist zeitlich bei Arrest auf vier Wochen, bei der Beschränkung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Anstalt auf dringende Fälle auf drei Monate begrenzt.

3. Werden psychologische Untersuchungen über die Auswirkung von Isolationshaft auf Gefangene vorgenommen, und wenn ja, mit welchen Ergebnissen?
4. Ist es zulässig, die Isolationshaft, insbesondere die Einzelisolation, bei Erkrankung des Gefangenen aufrechtzuerhalten?
5. In welchen zeitlichen Abständen wird die Haftfähigkeit von Gefangenen, vor allem solcher in Isolationshaft, überprüft?

Gemäß § 56 Abs. 1 StVollzG, ist für die körperliche und geistige Gesundheit des Gefangenen zu sorgen. Dies bedeutet, daß die Haftfähigkeit der Gefangenen der ständigen Beobachtung unterliegt. Darüber hinaus gilt bei der Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, daß, wenn ein Gefangener ärztlich behandelt

oder beobachtet wird oder wenn sein seelischer Zustand den Anlaß der Maßnahme bildet, vorher der Arzt zu hören ist. Ein Gefangener, der in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht ist, wird alsbald vom Anstaltsarzt und in der Folge möglichst täglich von diesem aufgesucht.

Im Rahmen der Anordnung von Disziplinarmaßnahmen gilt, daß der Anstaltsarzt zu hören ist, bevor Arrest vollzogen wird. Während des Arrestes steht der Gefangene unter ärztlicher Aufsicht. Der Vollzug des Arrestes unterbleibt oder wird unterbrochen, wenn die Gesundheit des Gefangenen gefährdet würde.

6. Inwieweit entspricht z. B. die Isolationshaft, insbesondere die Einzelhaft, internationalen Menschenrechtsnormen?

Das in der Bundesrepublik Deutschland gültige Strafvollzugsgesetz und seine Anwendung entspricht den internationalen Menschenrechtsnormen.

7. Wie viele Gefangene sind von Maßnahmen einer Isolationshaft betroffen?

1990 wurde in 5 037 Fällen gegen Gefangene (einschließlich junge Gefangene) Arrest angeordnet; dieser wurde in 1 201 Fällen zur Bewährung ausgesetzt. Im selben Jahr erfolgte in 3 494 Fällen eine Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände.

